

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB (alte Fassung)



Einzelabwägungen TÖB

• Abwägung: Regierung v. Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde SG 350 (1).....	2
• Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6).....	3
• Abwägung: Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (8)	9
• Abwägung: Wasserverband Knoblauchland (9)	11
• Abwägung: Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg (11).....	12
• Abwägung: Flughafen Nürnberg GmbH (19).....	13
• Abwägung: DB Netz AG (20)	14
• Abwägung: Evang. Luth. Gesamtkirchengemeinde (47).....	15
• Abwägung: Stadt Nürnberg (59)	16
• Abwägung: Untere Landesplanungsbehörde (StE) (70)	18
• Abwägung: Ordnungsamt einschl. Untere Naturschutzbehörde (71).....	19
• Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73).....	21
• Abwägung: Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth (74).....	27

Abwägung: Regierung v. Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde SG 350 (1)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	Gegen die 15 Änderungsbereiche werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung v. a. des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 ROG). Zu den fachlichen Zielen (Teil B der genannten Pläne) sind die betroffenen Fachstellen zu beteiligen.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele von Raumordnung und Landesplanung aus LEP und RP werden berücksichtigt. Die betroffenen Fachstellen wurden im Rahmen der Anhörung der TöB beteiligt.

Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Das WWA verweist zum o. g. Verfahren auf seine Stellungnahme Nr. 1-4432.7/Fü vom 21. Juni 2004. Allerdings läßt sich aufgrund der Unterlagen nicht beurteilen, ob die angezeigten Änderungen so wesentlich sind, daß eine Stellungnahme dazu abgegeben werden muß. Im Einzelnen verweisen wir daher auf bereits vorliegende Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zu den einzelnen Gebieten im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sowie auf grundsätzliche Äußerungen. Änderungsbereich 1: Zum Thermalbad Scherbsgraben wurde unlängst mit Schreiben 1-4432.7/FÜ-V+E Nr. XVII vom 06.09.2005 zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. XVII Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat aus immer noch Gültigkeit. Änderungsbereich 2: Dieser Änderungsbereich liegt auf dem ehemaligen W. 0. DarbyKasernen-Gelände. Für dieses Gelände wurde ebenfalls unlängst mit Schreiben 1-4432.7/Fü-BP463 vom 24.08.2005 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 463 Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat immer noch Gültigkeit. Änderungsbereich 3: Dieser Änderungsbereich liegt auf dem ehemaligen Monteith-Kasernen-Gelände. Hier sollte auf die diversen Gutachten und dazu ergangenen Stellungnahmen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse im Falle von Baumaßnahmen hingewiesen werden. Diese Gutachten und Stellungnahmen liegen alle dem Ordnungsamt Fürth vor.	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zum FNP v. 21.06.2004 wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Seite 5-8). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung und Beschlusslage (auf Seite 5) verwiesen. In der aktuellen Stellungnahme zur erneuten öffentlichen Auslegung (Seite 3-4) wird ergänzend auf Stellungnahmen zu Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Diese müssen in den jeweiligen Verfahren geprüft werden (es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Hinweise zur Behandlung der Altlastenproblematik).

Forts.-Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Änderungsbereich 4: Änderungsbereich liegt zum einen in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Rednitztal infra fürth gmbh. Zum anderen befindet sich ein 41 m tiefer Brunnen in diesem Gebiet. Es ist daher sicherzustellen, daß geplante Vorhaben in diesem Bereich im Einklang mit der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung stehen und der Brunnen nicht einfach überbaut bzw. beschädigt wird. Falls der Brunnen nicht mehr benötigt wird ist ein fach- und sachgerechter Rückbau unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes W 135 Rückbau erfolgt. Vor dem Rückbau ist ein Rückbaukonzept vorzulegen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg einvernehmlich abzustimmen. Änderungsbereich 6: Hier liegt ebenfalls aktuelle Stellungnahme (Nr. 1-4432.7/Fü-BP286 vom 13.09.2005) im Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren zur Aufstellung des BP 286 im Bereich des ehemaligen städtischen Bauhofes an der Vacher Straße vor. Änderungsbereich 7: Ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet (HQ100-Berechnung) ist auf jeden Fall zu vermeiden. Zusätzliche Anmerkung zu Änderungsbereich 8 Hier liegt aktuell Stellungnahme Nr. 1-4432.7/Fü-BP396 vom 21.09.2005 zum Satzungsverfahren des BP 306 Schleifweg vor. Änderungsbereich 13: Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der gemäß Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Fürth mit Nr. 112.1 bezeichneten Verdachtsfläche. Bodenverunreinigungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei Bodenaushubmaßnahmen zu berücksichtigen und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Aushubmaterialien sicherzustellen.	

Forts.-Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde bereits zur Auslegung das Einverständnis mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürth erklärt, wenn die Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes vom 21.06.2004 zum Entwurf beachtet werden.	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe folgende Seiten). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragte die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Forts.-Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6) vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Die zugesandten Unterlagen über den Flächennutzungsplan der Stadt (Vorentwurf) wurden vom Wasserwirtschaftsamt durchgesehen. Folgende Anmerkungen sind veranlasst: 1. Erläuterungsbericht S.30 Die Sandsteine des mittleren Keupers sind ca. 200 Mio. Jahre alt (nicht nur 2 Mio. Jahre). S.30 letzter Absatz, sollte lauten: durch eigene <u>Eintiefung und</u> Aufschüttung... S.32 ganz oben: Es sollten auf die aktuelle Gewässergütekarte von 2002 Bezug genommen werden. S.32 Pkt. 3.4.3, letzter Absatz, sollte lauten: schadlos und ohne <u>wesentliche</u> Beeinträchtigung... S.50 (Nutzungsschwerpunkt Wasser) Wege, einschl. Geh- und Radwege, sind im Fassungsgebiet von Trinkwasserschutzgebieten (Zone I) grundsätzlich <u>nicht</u> möglich, weil hier Betretungsverbot herrscht. S.58 Die Stadt Fürth bezieht ihr Trinkwasser <u>nicht</u> vollständig aus dem Stadtgebiet. Das Gewinnungsgebiet bei Allersberg ist ebenso notwendig. Einzelheiten zur Trinkwasserversorgung können bei infra Fürth gmbh erfragt werden.	Der Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes wird entsprochen und die entsprechenden Korrekturen werden im FNP-Entwurf bzw. Erläuterungsbericht vorgenommen.

Forts.-Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6) vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	S. 59 (Überleitung): Die Niedrigwasseraufhöhung macht sich auch in der <u>Regnitz</u> deutlich bemerkbar. S. 107 Vom Wegebau ausgenommen sind nicht nur die Storchenschutzgebiete, sondern auch die (wesentlich wichtigeren) Fassungsgebiete der Trinkwasserschutzgebiete: Die Wegeführung an der Ostseite des Rednitztales ist in dieser Form <u>nicht</u> möglich. S. 110 Wege im Fassungsgebiet s. o. S. 115 Die Wohnbaufläche F3 liegt in der engeren Schutzzone und ist daher nicht zu verwirklichen. Hier ist lediglich Bestandschutz möglich. 2. Planliche Darstellung: Trinkwasserschutzgebiete: - Eltersdorfer Gruppe, Fassung Kreppendorf: Dem WWA liegt ein Vorschlag zur Umgestaltung dieses Schutzgebietes vor. Danach ist vorgesehen, auch im Stadtbereich (südlich der Zenn) eine, weitere Schutzzone B auszuweisen. Obwohl das Verfahren noch läuft, schlagen wir die Aufnahme der Grenze in den Flächennutzungsplan vor (Plan liegt bei). - Zirndorf, OT Weiherhof: Die Grenzen im Stadtgebiet Fürth sind noch nachzutragen. Rednitztal: Die Grenze der weiteren Schutzzone B ist noch nachzutragen.	(Wohnbaufläche F 3 ist bereits realisiert, d.h. Bestand)

Forts.-Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6) vom 28.02.2005

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
6	Überschwemmungsgebiete: Die amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgte auf Grund von Beobachtungen vergangener Hochwasserereignisse. Eine Fortschreibung in Folge neuerer Erkenntnisse, z. B., durch Berechnungen, kann durchaus erforderlich sein.	

Abwägung: Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (8)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
8	In dem den ZWK überlassenen Plandarstellungen ist der ZWK insbesondere beim Änderungsbereich 8 nördlich und östlich, des Schleifweges in Fürth-Stadeln betroffen. In diesem für eine Wohnbebauung veränderten Bereich befinden sich Wasserversorgungsleitungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 22.09. und 05.10.2005 an die Stadt Fürth zum Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 396 Schleifweg. In dieser wurde ein Ausschnitt des Rohrnetzplans, in dem die Wasserversorgungsleitung in dem geplanten Neubaugebiet ersichtlich ist, überlassen.. Ebenso wurde ein Lageplan des Bebauungskonzeptes „Schleifweg“, Bebauungsplan Nr. 396 mit Eintragungen von Wasserversorgungsleitungen überlassen. Die gelb angelegten Leitungen sind in der Planung zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung des überlassenen Lageplanes ist festzulegen, dass das geplante Baugebiet Bebauungsplan Nr.. 396 „Schleifweg“ durch den Zweckverband mit Wasser erschlossen werden kann. Es ist jedoch festzustellen, dass in der Straße „Schleifweg“, bzw.. in den Fl.- Nrn. 198, 229/2,197, 194/6, 194/3, 194/1 und 193 seit 1969 eine Wasserversorgungsleitung DN 300/250 als Zubringerleitung für den Stadtteil Stadeln eingelegt ist.	Die Stellungnahme zum Änderungsbereich 8 ist nicht FNP-relevant, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Forts.-Abwägung: Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (8)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
8	Diese Zubringerleitung DN300/250 muß, wie bereits durch die damalige selbständige Gemeinde Stadeln sowie auch nach der Eingemeindung durch die Stadt Fürth in der Straßenplanung vorgesehen, im öffentlichen Grund zum Liegen kommen. Dem Zweckverband liegt eine Vereinbarung der Grundstückseigentümer von den betroffenen Flur- Nrn. vor. Ist eine Umverlegung der Zubringerleitung erforderlich (geschätzt - 11 Om) bzw. gewünscht, kann dies unter Erstattung der Umverlegungskosten in Höhe von ca. 25.000,00 € netto durch die Bauwilligen/ Bauräger/ Verursacher vorgenommen werden. Im Bereich des nördlichen Lärmschutzes „Schleifweg“ muß für die Sicherung der Versorgungsleitung eine Grunddienstbarkeit sowie Kostenersatz durch die Verursacher für die Verlegung der Zubringerleitung in ein Schutzrohr erfolgen. Geschätzte Ausgaben ca. 8.000,00 € netto. Für die Erschließung des Baugebietes mit Wasserversorgungsleitungen fallen ca. 75,000.00 C netto 8D. Geplante Baumstandorte dürfen nicht über bestehende Wasserleitungen projiziert werden. Zu dem Änderungsbereich 9 in Fürth-Sack Blütenstraße bestehen seitens des ZWK keine Einwände. Die weiteren 13 Änderungsbereiche befinden sich nicht im Versorgungsgebiet des ZWK	

Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (9)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9	Der Wasserverband Knoblauchsland als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit seiner Satzung und Verbandsgebiet beschafft und verteilt Beregnungswasser für seine Mitglieder. In den Änderungsbereichen betrifft den Wasserverband der Bereich 9, Sack Blütenstraße. Hier wird die Flur Nr.: 115 Gemarkung Sack, die Beregnungsgebiet ist, durch einen „Planungsfortsatz“ an der Blütenstraße mit aufgenommen. Die Planungsgrenze ist diesbezüglich zu ändern, dass 115 Beregnungsfläche bleibt. Desweiteren beruft sich der Wasserverband auf die Stellungnahme vom 20.07.2000.	Die Stellungnahme v. 20.07.2000 erfolgte zum FNP-Ost und wurde anlässlich der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung behandelt und die Abwägung am 13.04.2005 v. StR abschließend gebilligt (siehe Einzelabwägung). Der Hinweis zum Änderungsbereich 9 wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch im Hinblick auf die Parzellenunschärfe im FNP zurückzuweisen (es sind nur 287 m² aus dem o. g. 7.325 m² großen Grundstück betroffen).

Abwägung: Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg (11)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
11	Bei der geplanten Maßnahme werden Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berührt. Bei der Planung sind folgende Punkte zu berücksichtigen: • Für Bepflanzungsmaßnahmen zum Main-Donau-Kanal ist der als Anlage beigefügte Auszug aus dem „Merkblatt Standsicherheit von Dämmen - Ausgabe 2005“ zu beachten. Es dürfen ausschließlich Pflanzen des Anhangs 5 dieses Merkblattes für die Zonen 5 und 6 verwendet werden. • Im Hinblick auf Ihre geplante Ausweisung von Bauflächen hin zur Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal muss bei Baumaßnahmen im Bereich von Dämmen des Main-Donau-Kanals die Baugrube und das geplante Gebäude außerhalb des idealisierten Dammregelpfades zuzüglich eines horizontalen Sicherheitsabstandes von 1,50 m liegen. Der erforderliche Mindestabstand ergibt sich - abhängig von der Höhe über NN - aus der zweifachen Baugrubentiefe, gemessen ab der Geländeoberkante Betriebsweg zuzüglich des Sicherheitsabstandes von 1,50 m (vgl. beigefügte Skizze). Ergänzend wird noch zu den Geräuschemissionen, die vom Main-Donau-Kanal ausgehen, folgendes erläutert: • Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A), gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (§ 8.08 Abs. 2 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 01.01.1995). • Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit einer weiter steigenden Schiffsfrequenz zu rechnen, wobei eine zeitliche Verlagerung auf Nachtschifffahrt erkennbar ist. • Für den MDK liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die auftretenden Geräuschemissionen im Planungsgebiet sind damit als "ortsüblich" zu qualifizieren. • Ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen diese Geräuschbelastungen auf die spätere Bebauung haben wird, liegt in Ihrem Ermessen, da Ihnen insoweit die Ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen diese Geräuschbelastungen auf die spätere Bebauung haben wird, liegt in Ihrem Ermessen, da Ihnen insoweit die Planungshoheit obliegt. Es wird gebeten, über das weitere Vorgehen zu informieren.	Die Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nürnberg werden zur Kenntnis genommen; sie sind nicht FNP-relevant und werden in den nachfolgenden Verfahren geprüft.

Abwägung: Flughafen Nürnberg GmbH (19)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
19	Gegen die punktuellen Änderungen im Flächennutzungsplan erhebt die Flughafen Nürnberg GmbH keine Einwände mit Ausnahme des Änderungsbereiches 9 "Sack Blütenstrasse". Dieser Bereich liegt innerhalb der Zone B der Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung. Innerhalb dieses Lärmschutzbereiches sind unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region nur uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen widerspricht den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des LEP vom 12.7.2005 sind die Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung mit ihren Nutzungskriterien als Ziele gemäß § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) festgesetzt. Nach § 4 Absatz 1 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) lösen die Ziele der Raumordnung eine strikte nicht durch Abwägung überwindbare Beachtungspflicht aus. Die Anforderungen der Nutzungskriterien für die Bauleitplanung im Lärmschutzbereich von Verkehrsflughäfen und Militärflugplätzen hinsichtlich des Schallschutzes an Gebäuden sollte in den weiteren Verfahren bei den ausgewiesenen Baugebieten beachtet werden.	Die Flughafen Nürnberg GmbH hat in der Vergangenheit gegen die im Rahmen von Baulückenschließungen, Ortsabrundungen sowie erforderlichen Nachvollzüge im Bereich der Lärmschutzzonen <u>keine</u> Einwände erhoben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine punktuelle Bauflächendarstellung für 1-2 Wohnhäuser, die ein Grenzfall i. S. des § 34 BauGB darstellt. Durch entsprechende (passive) Schallschutzmaßnahmen ist im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen, dass entsprechend der gesetzlichen Nutzungskriterien ein Bauschallmaß von 45 dB eingehalten wird. Die Wohnbauflächendarstellung wird deshalb beibehalten.

Abwägung: DB Netz AG (20)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
20	Bahngrund wird durch die 15 FNP-Änderungspunkte nicht tangiert. Die Hinweise und Bedingungen der Stellungnahme v. 08.07.2004 werden aufrecht erhalten.	Die gegenüber den 15 Änderungsbereichen erfolgte zustimmende Stellungnahme der DB Netz AG wird zur Kenntnis genommen. Die o. g. Stellungnahme v. 08.07.2004 wurde bereits in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschusses am 28.02.2005 sowie im Stadtrat am 13.04.2005 behandelt und abgewogen.

Abwägung: Evang. Luth. Gesamtkirchengemeinde (47)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
47	Unter Bezug auf die Stellungnahme des Bund Naturschutz werden zum Änderungsbereich 10 (Burgfarnbach, Egersdorfer Straße Bedenken geäußert (Ausdehnung des Ortsrandes, bandartige Zersiedelung ohne zwingende Notwendigkeit).	Die vorliegenden Bedenken wurden dahingehend berücksichtigt, dass nicht das Gesamtgrundstück, sondern nur eine kleine Teilfläche als Wohnbaufläche (südlich der Egersdorfer Str.) bzw. als gemischte Baufläche (nördlich der Egersdorfer Straße) im FNP dargestellt wird. Diese kleinteilige Bauflächenausweisung erscheint in der Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen und unter Einbeziehung entsprechender ökologischer Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung des Ortsrandes, Erhalt wertvoller Gehölze) als Arrondierung städtebaulich gerade noch vertretbar. Die Bedenken werden aus o.g. Gründen zurückgewiesen.

Abwägung: Stadt Nürnberg (59)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
59	Gegenüber den zur erneuten öffentlichen Auslegung dargestellten Änderungspunkte werden seitens der Stadt Nürnberg keine Einwendungen vorgebracht. Die mit Schreiben vom 10.06.2005 abgegebene Stellungnahme – vor allem zum Einzelhandel – wird aufrecht erhalten. Die Stadt Nürnberg lehnt diese geplante Ansiedlung eines Einrichtungshauses von Möbel-Höffner, eines Teppichhauses der Fa. Kibek und eines Bau- und Gartenmarktes deshalb nach wie vor ab.	Die gegenüber den 15 Änderungsbereichen erfolgte zustimmende Stellungnahme der Stadt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen. Die zuletzt mit Schreiben v. 10.06.2005 abgegebene Stellungnahme der Stadt Nürnberg wurde in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschusses am 14.09.2005 behandelt. Nachdem kein neuer Sachverhalt vorlag wurde auf die vorliegende Behandlung in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschusses am 28.02.2005 verwiesen, hier wurde die erstmals am 10.08.2004 vorgebrachte Stellungnahme der Stadt Nürnberg behandelt und wie folgt abgewogen: Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, die Abwägung zu den erneut vorgebrachten Anregungen dem o. g. Einwender mitzuteilen. Nach der landesplanerischen Beurteilung handelt es sich bei dem Standort für Möbel Höffner um eine städtebauliche Randlage, geeignete städtebaulich integrierte Standorte stehen jedoch nicht zur Verfügung. Der gewählte Standort wurde seitens der Regierung v. Mfr. deshalb als durchaus geeignet erachtet. Dieser Meinung schließt sich die Stadt Fürth an. Im Rahmen des ROV wurde seitens der Stadt Fürth der Nachweis erbracht, dass auf Fürther Stadtgebiet keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen, wobei auch Konversions- und Recyclingflächen untersucht worden sind. Die Inanspruchnahme des fraglichen Bereiches war darüber hinaus z. T. bereits auch im Rahmen der Planungen des ZV Gewerbepark Nürnberg, Fürth, Erlangen vorgesehen. Folgende Einwendungen der Stadt Nürnberg wurden bereits anlässlich des FNP-Einzeländerungsverfahrens Nr. 87 bewertet und abgewogen. Die Frage der Umweltverträglichkeit wird auf FNP-Ebene im Erläuterungsbericht hinreichend dargestellt. Konkretere Aussagen können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei Konkretisierung der Verkehrsprojekte im Rahmen der Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Das Vorhaben liegt teilweise in der weiteren Schutzzone des ZV zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse werden im Zuge des notwendigen Ausnahmegenehmigungsverfahrens festgelegt.

Forts.-Abwägung: Stadt Nürnberg (59)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
59	Zu den übrigen Punkten der Stellungnahme: • Freiraumverbindungen Bedauert wird, dass nach wie vor nicht beabsichtigt ist, die sich auf dem Stadtgebiet von Fürth fortsetzenden Freiraumverbindungen der Stadt Nürnberg im FNP der Stadt Fürth darzustellen. Sollte im Rahmen weiterführender Planungen im Bereich Erholung ein Freiraumkonzept für die Stadt Fürth erstellt werden, wird darum gebeten die die Städte verbindenden Freiraumverbindungen: „Sack - Buch und weiter zum Volkspark Marienberg“. „Stadtpark Fürth - Pegnitztal“, „Magazinstrasse - Westpark“ und entlang Main-Donau-Kanal“ aufzunehmen und die erforderlichen „Anschlüsse“ herzustellen. • Wasserwirtschaftliche Belange Im Entwurf zum Flächennutzungsplan ist weiterhin keine Aussage zu der Frage getroffen, ob das erforderliche Regenrückhaltebecken (Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg) auch in Verbindung mit den geplanten Rückhaltemaßnahmen der Stadt Fürth im Bereich der Stadtteile Kronach bzw. Braunsbach als Gemeinschaftsanlage entstehen könnte. Evt. Standortvorschläge lagen der o.g. Stellungnahme der Stadt Nürnberg bei.	Die Eingriffsproblematik wird im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung dargestellt bzw. geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Planfeststellung geprüft. • Freiraumverbindungen: Die im Nürnberger FNP-Entwurf durch eine Punktlinie dargestellten „übergeordneten Freiraumverbindungen“ für Fußgänger und Radfahrer sprengen den Rahmen der generalisierenden Darstellungsweise im Fürther Flächennutzungsplan. Geeignete Radwegeverbindungen werden in Fürth beispielsweise in einem besser lesbaren Radwegeplan aufgezeigt. Die vorhandenen interkommunalen Freiraumverbindungen entlang der Flussauen und des MD-Kanals sind darüber hinaus bekannt und vor Ort entsprechend ausgeschildert, eine gesonderte Darstellung im FNP würde diesen eher überfrachten. Das Thema Freiraumverbindungen wird zudem im vorliegenden ABSP der Stadt Fürth im Kapitel E 3 ausführlich behandelt und in Themenkarten dargestellt. Die Anregung der Stadt Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, wird jedoch aus o. g. Gründen nicht aufgegriffen. • Wasserwirtschaftliche Belange Der Wasserverband Knoblauchsland wurde am FNP-Verfahren beteiligt. - Die seitens der Stadt Nürnberg gewünschte Erweiterung der in Kronach und Braunsbach geplanten Rückhaltemaßnahmen sind nach Auskunft von TfA/E nicht möglich, da die erforderlichen Erweiterungsflächen leider nicht erworben werden konnten. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung war es schon schwierig, die für die Fürther Planungen erforderlichen Flächen zu erwerben.

Abwägung: Untere Landesplanungsbehörde (StE) (70)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
70	Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem FNP-Entwurf. Hingewiesen wird jedoch auf die Verwendung der abgestimmten Bezeichnung für den Änderungsbereich 3 als "Golfpark/Alter Flugplatz" (zur erneuten öffentlichen Auslegung fälschlicherweise als „Golfpark Atzenhof“ bzw. "Gewerbegebiet Golfplatz" bezeichnet).	Der Hinweis wird als redaktionelle Änderung berücksichtigt.

Abwägung: Ordnungsamt einschl. Untere Naturschutzbehörde (71)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
71	Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: <u>1. Immissionsschutz:</u> Grundlage der Stellungnahme sind die §§ 1 und 5 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Mit den nun vorgenommenen Änderungen besteht aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich Einverständnis. Hinweise auf entstehende Nutzungskonflikte sind vorgesehen. <u>2. Wasserrecht (allgemein):</u> Aus allgemeiner wasserrechtlicher Sicht besteht mit der Fortschreibung des wirksamen FNP der Stadt Fürth mit integriertem Landschaftsplan (inkl. Aller Änderungen) Einverständnis. Hinsichtlich des Änderungsbereiches Nr. 7 (östl. der Vacher Str., geringfügige Arrondierung einer Wohnbaufläche) wird angemerkt, dass diese Fläche zwar nach h.A. nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, jedoch im unmittelbaren Grenzbereich. Es wird empfohlen zur Klärung aller wasserwirtschaftlichen Fragen, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtl. Sachverständigen zu beteiligen. Für die Neuausweisung einer gemischten Baufläche sowie von einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten nördlich Am Europakanal (Änderungsbereich 4) ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 VWSR erforderlich.	Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme des OA zum Immissionschutz wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise müssen in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden. Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme des OA zum Wasserrecht wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise müssen in den nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Bauantragsverfahren berücksichtigt werden. Ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet HQ100 im Änderungsbereich 10 ist bei einer baulichen Ergänzung auf jeden Fall zu vermeiden und bei der Antragstellung des konkreten Bauvorhabens zu prüfen. Ein Hinweis auf die Ausnahmegenehmigung erfolgte bereits im Kurzerläuterungsbericht zur erneuten öffentlichen Auslegung.

Forts.-Abwägung: Ordnungsamt einschl. Untere Naturschutzbehörde (71)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
71	<u>3. Naturschutz:</u> <u>Egersdorfer Straße (Änderungsbereich 10)</u> Mit der weiteren Ausweisung einer Bebauung in Richtung Westen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Dieser Bereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth. Schätzenswerte Biotope sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass eine weitere Bebauung in Richtung Westen ausgeschlossen ist. An der westlichen Baugebietsgrenze ist eine Ortsrandeingrünung zwingend vorzuschreiben. <u>Am Ringelgraben (Änderungsbereich 15)</u> Mit der Ausweitung der Bebauung in Richtung Norden besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Eine weitere Ausdehnung in Richtung Norden wird abgelehnt. An der nördlichen Baugebietsgrenze ist eine Ortsrandeingrünung zwingend vorzuschreiben. Sonstige Bereiche: O.E. <u>4. Altlasten und Bodenschutz:</u> O.E.	Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme des OA aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise werden anlässlich des Bauantragverfahrens mit Freiflächengestaltungsplan gefordert und somit berücksichtigt. Im Änderungsbereich 15 werden durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen werden. Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme des OA wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise müssen in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Von den 15 geplanten Änderungen lehnt der Bund Naturschutz die Änderungen Nr. 10 (Egersdorfer Straße), Nr. 7 (östlich der Vacher Straße) und Nr. 4 (nördlich am Europakanal) ausdrücklich ab. Er appelliert an die Stadt Fürth, die geplanten Änderungen zurückzuziehen und die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan beizubehalten. Bei den geplanten Änderungen Nr. 14 (Nahversorgungszentrum Dambach) und Nr. 15 (nördlich „Zum Ringelgraben“, Flexdorf) werden seitens des Bund Naturschutz erhebliche Bedenken geäußert. Begründung: Mit der laufenden Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürth sollen ca. 60 ha (= 600.000 m²) zusätzliche Wohn- und ca. 10 ha (= 100.000 m²) zusätzliche gemischte Bauflächen im Stadtgebiet ausgewiesen werden. Und dies obwohl 95 ha (= 950.000 m²) ausgewiesene, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen schon vorhanden sind. Der Bund Naturschutz hat sich in verschiedenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan immer wieder gegen derart exzessive Bauflächenausweisungen gewandt, die einen errechneten Bedarf bis zum Jahr 2015, also bis in zehn Jahren, decken sollen. Umso unverständlicher ist es jedoch, dass am Ende der Überarbeitung des Flächennutzungsplans nun auch noch eine Reihe zusätzlicher Bauflächenausweisungen in z.T. besonders sensiblen Bereichen des Stadtgebiets nachgeschoben werden sollen. Ihnen ist gemeinsam, dass sie für die bauliche Entwicklung in der Stadt Fürth <u>nicht erforderlich</u> sind. Selbst das Stadtplanungsamt hat nämlich bereits vorher festgestellt, dass der Bauflächenbedarf abgedeckt ist. Stattdessen dienen diese zusätzlichen Ausweisungen ausschließlich den Privat- Interessen der jeweiligen Grundstückseigentümer, die dadurch einen erheblichen Wertzuwachs ihrer Flächen erhalten.	Es ist unbestritten, dass nach der neuesten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aufgrund der demografischen Entwicklung die Einwohnerzahl in Deutschland – selbst bei den angenommenen Zuwanderungssalden aus dem Ausland – langfristig abnehmen wird. Hierbei gibt es jedoch deutliche regionale Unterschiede. Aktuelle Bevölkerungsprognosen für die westlichen Bundesländer und hier vor allem für die Ballungsräume (u.a. Nürnberg-Fürth-Erlangen) prognostizieren eine mittelfristige Stagnation, kurz- bis mittelfristig wird jedoch eine weitere, leichte Bevölkerungszunahme prognostiziert. Bezug genommen wird auf eine von Herrn Ministerialrat Dr. Koch vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr am 17.11.2003 in der Sitzung des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken vorgestellte Prognose der Bevölkerungsentwicklung der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie der Landkreise Fürth und Erlangen-Höchststadt. Hierbei wird - ausgehend vom Jahr 2000 - bis zum Jahr 2020 für die Stadt Fürth eine Bevölkerungszunahme von ca. 5% auf 116.000 Einw. gesehen. In einer regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2020 wird in "Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 534, im Mai 2004 vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Stadt Fürth eine Veränderung 2020 gegenüber 2002 von 7,3% und somit 120000 Einw. (Variante 4) bzw. eine Veränderung von 10,9% auf 124.000 Einw. (Variante 5) vorausberechnet. Bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs wird im Erläuterungsbericht bzgl. der Bevölkerungsentwicklung jedoch von einer langfristig einsetzenden Stagnation ausgegangen und zu Grunde gelegt, dass der jetzige Bevölkerungsstand gehalten werden kann (Bevölkerungsabnahmen und Zunahmen werden sich h. E. über eine Zeitdauer von 15 Jahren ausgleichen). Für planerische Aussagen zum FNP ist aber nicht nur die Bevölkerungsentwicklung sondern auch die weitere Entwicklung der Haushaltszahlen sowie der Wohnbauflächenbedarf pro Kopf von besonderer Bedeutung.

Forts.-Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Im Einzelnen nimmt der Bund Naturschutz zu den Änderungsbereichen wie folgt Stellung: Änderungsbereich Nr. 10 (Egersdorfer Straße) In den vergangenen Jahren hat die Stadt Fürth bereits mehrmals Begehrlichkeiten nach weiteren Bauflächen in diesem Bereich abgelehnt. Es ist für den Bund Naturschutz nicht nachvollziehbar, warum nun eine Mehrheit des Stadtrats eingeknickt und von der bisher konsequenten Linie abgerückt ist. Entgegen der Beschreibung in der Kurzerläuterung der Stadt Fürth handelt es sich <u>nicht</u> um eine „Arrondierung“, sondern um eine Erweiterung des Siedlungsbereichs über dessen bisherigen, gut eingewachsenen Rand hinaus. Es ist allgemein bekannt, dass von den Grundstückseigentümern im betreffenden Bereich wesentlich weitergehende Bebauungsabsichten verfolgt werden. Der Bund Naturschutz erwartet deshalb, dass die jetzige Ausweisung nur ein Einstieg ist, der als Begründung für weitere Bauflächen dienen soll. Mit der geplanten Ausweisung wird nach Auffassung des Bund Naturschutz dort eine Entwicklung in Gang gesetzt, die gerade auch für den Wert des Landschaftsschutzgebiets Farnbachtal sehr schädlich wäre. Nachdem bereits der nördliche Talrand durchgehend bebaut ist, besteht damit auch die Gefahr einer bandartigen Bebauung auf dessen Südseite. Er sieht die geplante Ausweisung daher als Keimzelle einer Zersiedelung dieses landschaftlich reizvollen Teils des Stadtgebiets, der auch für die Naherholung, insbesondere der Burgfarnbacher Bevölkerung, von besonderer Bedeutung ist.	Allen aktuellen Prognosen zufolge, wird voraussichtlich die Zahl der Haushalte auch bei stagnierender, oder leicht rückläufiger Bevölkerungsentwicklung noch weiter ansteigen. Der Trend zur Individualisierung, zur Bildung von immer mehr und kleineren Haushalten wird weiterhin anhalten. Zusätzlich dürfte die Nachfrage nach ergänzendem Wohnraum durch die unausgewogene Altersstruktur der gesamtstädtischen Bevölkerung verstärkt werden. Nach vorliegenden Untersuchungen zur langfristigen Entwicklung des Wohnungsbedarfs in Deutschland soll die Wohnfläche pro Kopf bis zum Jahr 2015 auf 44 m² steigen. Der Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche ist in Westdeutschland 2003 im Vergleich zu 2002 um 0,3m² von 40,8 auf 41,2m² gestiegen. Somit wird die Nachfrage nach geeignetem Wohnraum und Wohngebieten durch die beschriebene Änderung der Bevölkerungsstruktur weiterhin in nicht unerheblichen Maße bestehen bleiben. Der im aktuellen FNP-Erläuterungsbericht aufgrund von steigenden Wohnflächenansprüchen hergeleitete Wohnbauflächenbedarf wird auch vom Regionsbeauftragten (GUTACHTEN VOM 21.06.2004) als erforderlich erachtet. Laut Gutachten werden auch deshalb keine Einwände bezüglich der Größenordnung der geplanten Bauflächen im Flächennutzungsplanentwurf erhoben, da die Stadt Erlangen über ähnliche Flächenpotentiale im Flächennutzungsplan verfügt. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung der Wohnbauflächenpotenziale eine optimistische Disponibilität von 70% zugrunde gelegt wurde. Diese wäre nach Einschätzung der IHK eher niedriger anzusetzen. Vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen sind die im FNP vorgesehenen Bauflächenausweisungen erforderlich und eher noch maßvoll angesetzt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Wanderungssalden zeichnet sich ein nicht zu vernachlässigender Konkurrenzkampf sowohl zwischen einzelnen Kommunen, aber auch zwischen Ballungsräumen ab, der neben der Bindung von Arbeitsplätzen, vor allem die Bindung von Bewohnern zum Ziel haben wird. Im Oberzentrum gelegene Wohnbauflächen sind verträglicher als eine weitere Zersiedelung des ländlichen Raumes.

Forts.-Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Außerdem sind auf den betreffenden Flächen teilweise Hecken und Gehölzbestände vorhanden, die für eine hervorragende Eingrünung des bestehenden Ortsrandes sorgen. Bei einer Bebauung wäre der weitgehende Verlust dieser Bestände zu erwarten. Gerade auch angesichts der im Überfluss vorhandenen bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen appelliert daher der Bund Naturschutz an die Mitglieder des Stadtrats, auf diese sehr kritische Baufläche in einem sensiblen Bereich zu verzichten. Änderungsbereich Nr. 7 (östlich der Vacher Straße) Der Bund Naturschutz begrüßt ausdrücklich die Rücknahme der geplanten Baufläche auf dem ehemaligen Lagerplatz des Tiefbauamtes am Rand des Regnitztals (Änderung 6). Umso unverständlicher ist, dass südlich davon eine mit absolut vergleichbaren Problemen behaftete Fläche nun als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll. Damit soll die bisher bestehende, durchgängige Bebauungsgrenze zum Regnitztal überschritten werden. Durch diese in den Talgrund vorgeschobene Lage werden Fakten geschaffen, die zumindest langfristig eine weitere, nördlich und südlich anschließende Bebauung in den Talgrund hinein erleichtern. Die geplante Baufläche befindet sich zumindest teilweise in einer kritischen Höhenlage, in der eine Überflutung durch ein großes Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden kann. So liegt der östliche Teilbereich der geplanten Baufläche nur wenig über dem Niveau des angrenzenden Talgrunds. Nach Auffassung von Klima-Experten ist angesichts der absehbaren Klimaveränderung davon auszugehen, dass es künftig in Mitteleuropa zu einer weiteren Häufung von Wetterextremen kommt.	Neben der Notwendigkeit der Veränderung und Umnutzung bestehender Flächen, bedingt dies auch weiterhin die Verpflichtung zur Vorhaltung geeigneter, ausreichender Flächenreserven für die Bebauung; insbesondere im Hinblick auf die Unsicherheit, die demoskopische Prognosen naturgemäß beinhalten. Der generelle Einwand des Bund Naturschutz zum Umfang der Bauflächenausweisungen ist zurückzuweisen. Die zum <u>Änderungsbereich 10</u> vorgebrachten Anregungen sind wie folgt zu bewerten: Aufgrund des sensiblen Umfeldes haben in der Vergangenheit sowohl Verwaltung als auch die politischen Gremien mehrmals die von den Grundstückseigentümern geforderte Bebauungsmöglichkeit für ihre gesamten Grundstücksflächen (insgesamt ca. 9100 m² groß) abgelehnt. Daraufhin wurde der Wunsch geäußert, dass zumindest eine Teilfläche als Baufläche ausgewiesen werden sollte. Diesem Wunsch wurde im Rahmen der Abwägung der Einwendungen zur öffentlichen Auslegung durch Ausweisung von insgesamt ca. 1500 m² Baufläche, davon ca. 500 m² nördlich und ca. 1000 m² südlich der Egersdorfer Straße entsprochen. Allerdings handelt es sich bei der Fläche nördlich der Straße um ein bereits (im Rahmen des § 34 BauGB) vor Jahren bebautes Grundstück und somit um einen "Nachvollzug". Nur die Fläche südlich der Straße ist somit eine echte Neuausweisung. Wie die zahlreichen Einwendungen zeigen, ist jedoch auch dieser verbleibende Bereich kritisch zu betrachten. Die zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossene kleinteilige Bauflächenarrondierung ist im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) im Bereich nördlich der Egersdorfer Straße als strukturreiche Wohnbebauung und im Bereich südlich der Egersdorfer Straße als Ackerfläche dargestellt.

Forts.-Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Die laufenden Bemühungen zum Klimaschutz entscheiden dabei nicht über das „ob“, sondern über das „wieviel“ der Klimaveränderung. In Anbetracht dieser Prognosen und der Flutkatastrophen der letzten Jahre soll nach Aussagen des Bayer. Umweltministers Schnappauf bei der Neuplanung von Hochwasserschutz-Einrichtungen in Bayern ein Klimaveränderungsfaktor von "plus 15 Prozent" aufgeschlagen werden. Dementsprechend ist nach Auffassung des Bund Naturschutz aus Gründen der Vorsorge auch das bisherige Überschwemmungsgebiet entsprechend zu erweitern und eine Neubebauung danach auszurichten. Der Bund Naturschutz spricht sich auch entschieden dagegen aus, den bestehenden Hochwasser-Rückhalteraum des Regnitztals durch Aufschüttungen für das geplante Baugebiet einzuschränken. Ebenso hielten wir es nicht für akzeptabel, wenn die Steuerzahler für Hochwasserschäden in einem Wohngebiet haften müssten, das angesichts des heutigen Wissensstands um die Klimaveränderung neu ausgewiesen wird. Die betreffenden Flächen weisen einen umfangreichen Baum- und Strauchbestand auf, der zu einer landschaftsgerechten Eingrünung der dahinterliegenden Gebäude zum regionalen Grünzug Regnitztal beiträgt. Bei einer Bebauung dieser Fläche wäre der weitgehende Verlust dieser Bestände zu erwarten . Gerade auch angesichts der im Überfluss vorhandenen bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen appelliert daher der Bund Naturschutz an die Mitglieder des Stadtrats, auf diese sehr kritische Baufläche in einem sensiblen Bereich zu verzichten.	Die Feldgehölze entlang der Egersdorfer Straße werden durch das ABSP erfasst; es werden durch die im FNP vorgesehene Arrondierung jedoch keine kartierten Biotope bzw. Flächen mit Artnachweis überplant. Als ABSP-Maßnahmenziel ist eine Nutzungsextensivierung und Strukturanreicherung der überwiegend ackerbaulich genutzten Gebiete vorgesehen. Das Naherholungspotenzial der Landschaft wird im ABSP im fraglichen Bereich als "mittel" eingestuft. Die Egersdorfer Straße stellt eine wichtige Freiraumverbindung dar. In das als regional bedeutsamer Lebensraum kartierte Farnnbachtal mit Feuchtbiotopflächen wird aber ebenso wenig eingegriffen, wie in Landschaftsschutzgebietsflächen. Nachdem der Bereich von zahlreichen Erholungssuchenden frequentiert wird, erklärt sich die besondere Sensibilisierung gegenüber weiteren Baumaßnahmen im Randbereich des Farnnbachtals. Aber auch unter Einstellung der zahlreichen und nachvollziehbaren Bedenken in die Abwägung erscheint diese punktuelle und voraussichtlich für nur <u>ein</u> weiteres Gebäude geeignete Bauflächendarstellung (östliche Teilfläche aus Grundstück Fl. Nr. 357, 358 Gem. Burgfarnbach und der in nördlicher Verlängerung der parzellenunscharfen FNP-Darstellung entsprechend ausgewiesene Streifen nördlich der Egersdorfer Straße, siehe FNP-Entwurf) unter Einbeziehung der Eigentümerinteressen, aber auch im Hinblick auf die nördlich der Egersdorfer Straße auf dem Grundstück Fl.Nr. 119 Gem. Bfb. vorhandene Wohnbebauung (Haus-Nr. 46) als Arrondierung städtebaulich noch vertretbar. Das BauGB verpflichtet die Gemeinden in § 1 Abs. 6 zur gerechten Abwägung zwischen und unter öffentlichen und privaten Belangen. Dabei genießen die öffentlichen Belange automatisch Vorrang. Voraussetzung für eine Bebauung ist jedoch, dass im Rahmen des Bauantrags eine detaillierte Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt wird und hierbei ausreichende ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung des Ortsrandes, Erhalt wertvoller Gehölze) nachgewiesen werden. Die Erschließung kann nur auf Kosten des Verursachers erfolgen und ist bezüglich der Versiegelung schonend auszuführen. Die durch den im Farnnbachtal gelegenen Schweinestall möglicherweise auftretende Immissionsproblematik muss durch entsprechende Gutachten abgeklärt werden.

Forts.-Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Änderungsbereich Nr. 4 (nördlich am Europakanal), Der Bund Naturschutz lehnt eine nochmalige Erweiterung dieser Baufläche ab, da insbesondere der nördliche Teilbereich umfangreichen Baumbestand aufweist, der bei einer Bebauung nicht erhalten werden kann. Gerade auch angesichts der im Überfluss vorhandenen bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen appelliert daher der Bund Naturschutz an die Mitglieder des Stadtrats, auf diese kritische Baufläche in einem sensiblen Bereich zu verzichten. Änderungsbereich Nr. 14 (Nahversorgungszentrum Dambach) Im Rahmen dieser Änderung soll das Sondergebiet für Einzelhandel an der Breslauer Straße deutlich erweitert werden. Durch zahlreiche Einzelhandelsprojekte in der Stadt Fürth wurden in den vergangenen Jahren zunehmend innenstadtrelevante Einzelhandels-Sortimente an der Peripherie angesiedelt. Auch wenn die einzelnen Vorhaben nur begrenzte Verkaufsflächen haben mögen, hat doch die Summe dieser Projekte ein Maß angenommen, das für die Funktionsfähigkeit der Fürther Innenstadt bedrohlich ist. Hinzu kommt, dass das geplante Einzelhandelsprojekt weit außerhalb des nächstgelegenen Siedlungsschwerpunktes angesiedelt werden soll. Darüber hinaus gefährdet es den Bestand an Einzelhandelsbetrieben, die in dieser Hinsicht wesentlich günstiger liegen (Heilstättensiedlung). Die Folge wird eine weitere Verkehrszunahme in diesem Bereich sein, die im Rahmen dieser Planung ignoriert wurde. Der Bund Naturschutz fordert daher, vor einer Flächenausweisung die Auswirkungen auf die Verkehrsströme und auf die Lärmsituation in der Umgebung des geplanten Vorhabens zu untersuchen.	Die Einwendungen zum <u>Änderungsbereich 7</u> sind dahingehend zu relativieren, dass es sich bei der Wohnbauflächendarstellung um den kleinteiligen Nachvollzug bereits bestehender Gebäude sowie im Rahmen des § 34 BauGB gegebener Bebauungsmöglichkeiten handelt. Die Fläche liegt außerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet HQ100 ist bei einer baulichen Ergänzung auf jeden Fall zu vermeiden und bei der Antragstellung des konkreten Bauvorhabens zu prüfen. Zunächst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der prognostizierte Flächenbedarf durch die insgesamt im Fortschreibungsentwurf zum FNP enthaltenen Bauflächen nicht gerecht wird. Unter o. g. Prämissen ist die FNP-Darstellung vertretbar und keinesfalls mit der zurückgenommenen Bauflächenausweisung im Bereich des nördlich gelegenen ehem. Lagerplatzes vergleichbar. Die Einwendungen zum <u>Änderungsbereich 4</u> (insbesondere der befürchtete Eingriff in den vorhandenen Baumbestand) sind dahingehend abzuwägen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung bzw. ein Umweltbericht erstellt werden müssen und hierbei ausreichende ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie der Erhalt wertvoller Gehölze nachgewiesen werden müssen. Die Einwendungen zum <u>Änderungsbereich 14</u> (Innenstadtschädlichkeit und Gefährdung der Einzelhandelsbetriebe in der Heilstättensiedlung) ist durch die beschlossene Beschränkung der Verkaufsflächen auf 1500 m² nicht gegeben. Der Standort für ein Nahversorgungszentrum Dambach wird in dem von der Fa. CIMA am 10.05.2004 vorgelegten Einzelhandelsgutachten ausdrücklich befürwortet. Die FNP-Darstellung eines kleinen Ladengebietes nimmt Bezug auf die bisherigen Beschlüsse der politischen Gremien. Die verkehrlichen Auswirkungen und die damit verbundenen möglichen Immissionen können erst nach weiterer Konkretisierung des Projekts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gutachterlich geprüft und in das Verfahren eingestellt werden.

Forts.-Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
73	Änderungsbereich Nr. 15 (nördlich „Zum Ringelgraben“, Flexdorf) Mit dieser Änderung wird eine städtebauliche Fehlentwicklung betrieben, da der Stadtteil Flexdorf über keinen Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr verfügt. Außerdem liegt die Fläche in der Lärmschutzzone C_a des Nürnberger Flughafens, in der nur die Abrundung vorhandener Wohngebiete gestattet ist. Bei der geplanten Ausweisung handelt es sich jedoch <u>nicht</u> um eine Abrundung, sondern um eine deutliche Erweiterung des Siedlungsbereichs. Gerade auch angesichts der im Überfluss vorhandenen bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen appelliert daher der Bund Naturschutz an die Mitglieder des Stadtrats, auf diese Baufläche in einem problematischen Bereich zu verzichten.	Die Einwendungen zum <u>Änderungsbereich 15</u> beziehen sich auf die in der Lärmschutzzone Ca des Nürnberger Flughafens liegende neu dargestellten Flexdorfer Wohnbaufläche und deren fehlende ÖPNV-Anbindung. Seitens der Fachdienststellen (Regierung, Flughafen, Luftamt) wurden bezüglich der Lage in der Lärmschutzzone Ca des Nürnberger Flughafens keine Bedenken geäußert. Die ÖPNV-Anbindung des gesamten Ortsteiles Flexdorf ist derzeit als nicht optimal zu einzustufen, wenngleich die Entfernung zur Bushaltestelle an der Stadelner Straße h.E. noch vertretbar erscheint. Die Bauflächenausweisung wurde eingehend im StR am 21.09.2005 behandelt und beschlossen. Unter Einbeziehung der o. g. Prämissen werden die Änderungswünsche des Bund Naturschutzes zu den fraglichen Änderungsbereichen zurückgewiesen.

Abwägung: Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth (74)

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
74	Abgelehnt werden folgende Änderungsbereiche: • 7, östlich der Vacher Straße, diese geringfügige Arrondierung der Wohnbaufläche wird aus Gründen des Naturschutzes abgelehnt. Herr Schlicht bittet darüber hinaus um Prüfung, inwieweit diese Fläche nicht doch im Landschaftsschutzgebiet liegt und darüber hinaus hinsichtlich einer möglichen Überschwemmungsproblematik grundsätzlich nicht bebaubar ist. • 10, Burgfarnbach, Egersdorfer Straße, die kleinteilige Bauflächenausweisung wird aufgrund des sensiblen ökologischen Umfelds abgelehnt. Die vorhandenen Hecken und Gehölze seien insbesondere für den Vogelschutz bedeutsam. • 15, Nördlich Zum Ringelgraben, die Darstellung einer Wohnbaufläche und die damit verbundene Ausweitung des vorhandenen Siedlungsbereiches wird im fraglichen Bereich als nicht landschaftsverträglich und aus Gründen des Natur- und Vogelschutzes abgelehnt.	Die Wohnbauflächendarstellung im <u>Änderungsbereich 7</u> berücksichtigt eine Bebauungsmöglichkeit für ein Wohnhaus, die Fläche liegt außerhalb des Landschaftsschutzes, ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet HQ100 ist auf jeden Fall zu vermeiden und im Bauantragsverfahren näher zu prüfen. Unter o. g. Prämissen ist die FNP-Darstellung vertretbar. <u>Änderungsbereich 10</u> wurde bereits eingehend behandelt (siehe priv. Einwender 1 – 21 sowie Bund Naturschutz). Unter Einstellung der zahlreichen und nachvollziehbaren Bedenken in die Abwägung erscheint diese punktuelle und voraussichtlich für nur <u>ein</u> weiteres Gebäude geeignete Bauflächendarstellung (östliche Teilfläche aus Grundstück Fl. Nr. 357, 358 Gem. Burgfarnbach und der in nördlicher Verlängerung der parzellenunscharfen FNP-Darstellung entsprechende ausgewiesene Streifen nördlich der Egersdorfer Straße, siehe FNP-Entwurf) unter Einbeziehung der Eigentümerinteressen, aber auch im Hinblick auf die nördlich der Egersdorfer Straße auf dem Grundstück Fl.Nr. 119 Gem. Bfb. vorhandene Wohnbebauung (Haus-Nr. 46) als Arrondierung städtebaulich noch vertretbar. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass im Rahmen des Bauantrags eine detaillierte Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt wird und hierbei ausreichende ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung des Ortsrandes, Erhalt wertvoller Gehölze) nachgewiesen werden. In das als regional bedeutsamer Lebensraum kartierte Farnbachtal mit Feuchtbiotopflächen wird ebenso wenig eingegriffen, wie in Landschaftsschutzgebietsflächen. Mit der Wohnbauflächendarstellung <u>Änderungsbereich 15</u> hat sich der Stadtrat bereits eingehend befasst und diese mehrheitlich beschlossen. Die Änderungswünsche des Landesbundes für Vogelschutz werden aus o. g. Gründen zurückgewiesen.